

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der

Walter Weber AG, Heizung-Lüftung

4460 Gelterkinden

1. Allgemeines

1.1. Die vorliegenden AGB bilden einen integralen Bestandteil des zwischen der Walter Weber AG, Heizung-Lüftung, 4460 Gelterkinden (Unternehmerin) und dem Besteller abgeschlossenen Vertrags.

1.2. Soweit mit den vorliegenden AGB nicht im Widerspruch stehend, gelten ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten des Schweizer Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA Norm 118: 2013).

2. Offerte und Vertragsabschluss

2.1. Offergültigkeit gemäss Deckblatt Offerte. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unternehmerin nicht mehr an die Offerte gebunden und kann die darin gemachten Angaben ändern oder widerrufen.

2.2. Alle von der Unternehmerin zur Verfügung gestellten Offertunterlagen verbleiben in deren Eigentum. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Unternehmerin nicht kopiert, Dritten zugänglich gemacht oder sonst wie gewerblich verwendet werden. Teile der Offertunterlagen können zudem urheberrechtlich geschützt sein.

2.3. Wird die Offerte bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt, ist sie mit sämtlichen Unterlagen ohne weitere Aufforderung umgehend zurückzugeben.

2.4. Der Vertrag gilt mit gegenseitiger Unterzeichnung bzw. im Falle einer der Auftragsbestätigung der Unternehmerin mit deren Zustellung an den Besteller als abgeschlossen. Die Auftragsbestätigung ist verbindlich, sofern allfällige Korrekturen nicht innert 10 Tagen ab Zustellung der Unternehmerin mitgeteilt werden.

3. Arbeitsausführung, Prüfung und Rügefrist

3.1. Das im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung enthaltene Ausführungsdatum wird nach bester Voraussicht angegeben und eingehalten. Die Unternehmerin schliesst hiermit jegliche Haftung für Verzögerungen aus, die auf höhere Gewalt, Streiks oder Lieferverzögerungen von Lieferanten der Unternehmerin zurückzuführen sind.

3.2. Der Besteller hat die Pflicht die geleisteten Arbeiten sofort nach der Übergabe zu prüfen und sichtbare Mängel sofort, spätestens jedoch innert 10 Tagen der Unternehmerin schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die Arbeiten gemäss Art. 370 Abs. 2 OR als genehmigt.

3.3. Verdeckte, d.h. erst später sichtbare Mängel können innert einer Rügefrist von 12 Monaten nach Übergabe jederzeit schriftlich geltend gemacht werden. Gewährt ein Hersteller einzelner Apparate der Unternehmerin längerdauernde Garantien, gelten diese auch im Verhältnis zwischen der Unternehmerin und dem Besteller.

4. Preise, Regieansätze und Zahlungsbedingungen

4.1. Ist von den Parteien ein Pauschalpreis vereinbart worden ist dieser verbindlich und es werden keine weiteren Abzüge gewährt.

4.2. Sind zwischen der Unternehmerin und dem Besteller Einheitspreise vereinbart worden und erhöhen die Lieferanten der Unternehmerin die Preise, so gelten für Mehrmengen gegenüber der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung die neuen höheren Preise.

4.3. Auf bestimmte Vertragspositionen gewährte und ausdrücklich ausgewiesene Rabatte gelten nur für die im Vertrag vereinbarten Mengen, Apparate oder Materialien, da sie das Ergebnis einer individuellen Kalkulation sind.

4.4. Sofern nicht anders bezeichnet, verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer. Unabhängig vom Vertrag und der Auftragsbestätigung gilt für die Abrechnung immer der im Zeitpunkt der

Arbeitsausführung gesetzliche Mehrwertsteuersatz.

4.5. Für Regiearbeiten gelten folgende Regieansätze (zuzüglich einer Wegpauschale):

a) Servicearbeiten Fr. 135.--/h b) Chefmonteur Fr. 120.--/h c) Monteur 1 Fr. 105.--/h d) Monteur 2 Fr. 90.--/h e) Lehrling Fr. 52.--/h

4.6. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind alle Rechnungen innert 30 Tagen netto zahlbar.

4.7. Gerät der Besteller nach erfolgter Mahnung mit einer Zahlung in Verzug, sind eine Mahngebühr von Fr. 30.-- sowie ein Verzugszins von 5% pro Jahr im Sinne von Art. 104 Abs. 1 OR geschuldet.

5. Sicherheitsleistung der Unternehmerin

5.1. Wird bei Vertragsabschluss von der Unternehmerin eine Sicherheitsleistung verlangt, so beträgt diese maximal 10% der Auftragssumme. Der Besteller anerkennt eine von der Suissetec (Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband) gewährte Solidarbürgschaft als ausreichend und verzichtet auf jeden anderen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR.

5.2. Im Fall nach Art. 5.1 ist ein allfälliger Rückbehalt gemäss Art. 152 Abs. 1 SIA Norm 118: 2013 mit der Abnahme des Werks, der Übergabe der Schlussrechnung und dem Ablauf von der Prüfungsfrist für dieselbe sowie mit der Leistung der Sicherheit sofort zur Zahlung fällig.

6. Anmeldung von Förderbeiträgen

6.1. Die Anmeldung von Förderbeiträgen ist Sache des Bestellers, es sei denn, dieser habe die Unternehmerin schriftlich damit beauftragt.

7. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

7.1. Sollten sich eine oder mehrere dieser Bestimmungen als unwirksam erweisen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, stattdessen eine gültige Regelung zu finden, welche den hier aufgestellten Regeln möglichst entspricht.

7.2. Mit dem Vertragsabschluss bzw. der Zustellung der Auftragsbestätigung anerkennt der Besteller diese AGB als verbindlich. Abweichungen davon sind nur mit schriftlicher und ausdrücklicher Zustimmung der Unternehmerin gültig.

7.3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gelterkinden.